

89.041

BOTSCHAFT ZUR NEUORDNUNG DER BUNDESFINANZEN UND ZUR AENDERUNG
DES BUNDESGESETZES UEBER DIE STEMPELABGABEN VOM 5. JUNI 1989

Erläuterungen zur Mehrwertsteuer-Vorlage
gemäss den Beschlüssen des Ständerates und
der Kommission des Nationalrates

1 Einleitung

Während der Bundesrat in seiner Botschaft beantragt hatte, die Umsatzbesteuerung (Warenumsatzsteuer) unter Beibehaltung des Grossisten-Einphasensystems zu modernisieren, schlagen der Ständerat und die Kommission des Nationalrates überdies den gleichzeitigen Uebergang zum System der Mehrwertsteuer vor. Die Botschaft enthält daher nicht alle Ausführungen, die zum Verständnis der in der Wintersession 1990 zu beratenden Vorlage nötig sind.

Die nachfolgenden Erläuterungen wurden auf Wunsch der vorberatenden Kommission zusammengestellt. Sie haben **steuertechnische** Fragen zum Gegenstand und sollen den Mitgliedern des Nationalrates die Behandlung der Vorlage erleichtern.

2 Grundzüge moderner Umsatzsteuersysteme

In den Steuersystemen der Industrieländer westlicher Prägung wird das Einkommen im Interesse eines gewissen Ausgleichs auf zwei verschiedene Arten erfasst:

- einmal bei seiner Erzielung durch Einkommens- und Gewinnsteuern;
- sodann bei seiner Verwendung durch eine allgemeine Verbrauchssteuer (Umsatzsteuer).

Die Verbrauchssteuer soll den Inlandverbrauch belasten. Aus Praktikabilitätsgründen wird sie jedoch nicht bei Millionen von Konsumenten selbst erhoben. Deshalb erfolgt - nach unterschiedlichen Methoden - der Steuerbezug auf einer oder mehreren wirtschaftlichen Stufen vor dem Verbrauch, also bei den Produzenten, Händlern und Dienstleistenden, die die Konsumenten mit Gütern und Dienstleistungen beliefern.

Die Ueberlegung ist einfach: Die Steuer, welche den Verbrauch belasten soll, wird vom Verkäufer dem Fiskus abgeliefert. Steuerpflichtig ist also der Lieferant; er hat von seinen Einnahmen, d.h. seinem Umsatz - daher die Bezeichnung Umsatzsteuer - der Steuerverwaltung einen bestimmten Prozentsatz abzuliefern. Soweit es die Marktverhältnisse gestatten, überwälzt er diese Steuer auf die Preise und damit auf den Käufer, welcher nach dem Willen des Gesetzgebers diese Konsumsteuer tragen soll (Steuerträger). Für die Ausgestaltung einer modernen Umsatzbesteuerung sollten aus steuerwirtschaftlicher und rechtlicher Sicht namentlich die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität, des Bestimmungslandes und der Erhebungswirtschaftlichkeit wegleitend sein. Unter rechtlichen Aspekten tritt insbesondere die Rechtsgleichheit hinzu.

Aus der Forderung nach einer möglichst leichten Ueberwälzbarkeit der Steuer ergibt sich einmal das Postulat ihrer Wettbewerbsneu-

tralität auf dem Binnen- und Aussenmarkt: Die Erhebungsmethode soll so gestaltet werden, dass die Konkurrenzverhältnisse, wie sie ohne Steuer bestehen, gewahrt bleiben, dass nicht den einen Unternehmern die volle Ueberwälzung verunmöglicht und anderen ein entsprechender Preisvorteil verschafft wird. Die Wettbewerbsneutralität zählt deswegen zu den wichtigsten Anforderungen an ein modernes Umsatzsteuersystem. Sie wäre nur bei gleichmässiger Besteuerung aller Wirtschaftsgüter (Waren und Dienstleistungen) gegeben: Nur dann kann nicht auf steuerbefreite Substitutionsgüter ausgewichen werden, und nur dann wird der Endverbraucherpreis auch prozentual gleich hoch belastet, gleichgültig, auf welchem Weg das Wirtschaftsgut zum Konsumenten gelangt.

Für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr gilt sodann international das Bestimmungslandprinzip. Danach soll nach internationalen Vereinbarungen (GATT u.a.) die Steuer den Konsumenten im Lande des Verbrauchs in der dortigen Belastungshöhe treffen. Deshalb darf das Ursprungsland die steuerliche Belastung seiner Exporte aufheben und das Bestimmungsland auf den Importen seine eigene Steuer erheben. Die Ausfuhr darf somit befreit werden, wobei jedoch die allenfalls notwendige Entlastung nicht höher sein darf als die gesetzliche Vorbelastung mit Umsatzsteuern. Auf der andern Seite darf die Steuer auf den Importen nicht höher sein als die Belastung eines entsprechenden Inlandumsatzes. Dies setzt ein Erhebungssystem voraus, welches die umsatzsteuerliche Belastung rechnerisch einwandfrei bestimmen lässt.

Das Postulat der Erhebungswirtschaftlichkeit schliesslich verlangt eine rationelle Steuererhebung. Der Aufwand der Wirtschaft und der Verwaltung soll im Verhältnis zum Steuerertrag möglichst gering, das heisst die Methode möglichst einfach und die Zahl der Steuerpflichtigen möglichst klein sein.

3 Erhebungsmethoden

Es wird international anerkannt, dass sich für die Erhebung der Umsatzsteuer wahlweise zwei Methoden eignen:

- Das System der aufgeschobenen Steuerzahlung (Einphasensystem), wonach die Lieferungen unter Steuerpflichtigen steuerfrei sind. Die Steuer wird erst bei Lieferungen von Steuerpflichtigen an Nichtsteuerpflichtige erhoben. Solche Einphasensteuern werden gegenwärtig insbesondere in den Vereinigten Staaten (auf gliedstaatlicher und lokaler Ebene), in Kanada und in Australien sowie auch - aber nur teilweise - in der Schweiz erhoben.
- Das System der fraktionierten Steuerzahlung (Allphasensystem mit Vorsteuerabzug), wonach die Steuer bei den Steuerpflichtigen auf jeder Wirtschaftsstufe erhoben wird. Der Steuerpflichtige schuldet dem Fiskus den Differenzbetrag zwischen der Steuer auf seinen Verkäufen und der Steuer, die ihm von seinen Lieferanten auf seinen Einkäufen berechnet wurde. Diese Erhebungsmethode kennzeichnet die Mehrwertsteuer, die in den Europäischen Gemeinschaften als gemeinsames Konsumsteuersystem eingeführt und in den einzelnen EG-Ländern in Kraft ist. Auch in weiteren Ländern gilt das Mehrwertsteuersystem. Unter den OECD-Ländern sind Oesterreich, Finnland, Neuseeland, Norwegen, Schweden und die Türkei zu erwähnen.

Theoretisch lassen sich das Postulat der Wettbewerbsneutralität und das Bestimmungslandprinzip unter beiden Systemen voll verwirklichen. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn alle Wirtschaftssubjekte der Steuer unterstellt und alle Wirtschaftsgüter erfasst werden. Eine derart umfassende Umsatzsteuer besteht nirgends. Auch in den EG-Mitgliedländern wird aus Gründen des Gemeinwohls, aber auch im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit eine Anzahl wirtschaftlicher Tätigkeiten von der Steuer ausgenommen.

4 Würdigung des geltenden WUSt-Systems

Die heute geltende WUSt wird nach dem Einphasensystem erhoben, also nach einer für eine moderne Umsatzbesteuerung an sich tauglichen Methode. Dass sie namentlich im Vergleich zu den Steuersystemen der umliegenden Länder Europas nicht als moderne Umsatzsteuer bezeichnet werden kann, lässt sich aus den folgenden Hauptgründen erklären:

- Bei einer nach dem Einphasenprinzip gestalteten echten Konsumsteuer sollte der Steuerpflichtige berechtigt sein, alle Güter und Dienstleistungen für Zwecke seines Unternehmens steuerfrei zu beziehen. Die Steuer wäre erst bei Warenlieferungen und sonstigen Leistungen an Nichtsteuerpflichtige bzw. an Endverbraucher zu erheben. Dem ist nicht so bei der geltenden WUSt. Heute zirkulieren nur Handelswaren und Werkstoffe für die gewerbsmäßige Herstellung von Waren und Bauwerken unter den Steuerpflichtigen steuerfrei. Hingegen müssen auch diese ihre Anlagegüter und Betriebsmittel steuerbelastet beziehen, was zur *taxe occulte* führt.

- Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird im heutigen Recht der Kreis der Steuerpflichtigen relativ eng umschrieben. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Detailhändler, die ausschliesslich neue, verkaufsfertig bezogene Waren umsetzen, ferner Urproduzenten (Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern), das Gastgewerbe und die übrigen Dienstleistungsbereiche (wie Banken, Versicherungen, Gesundheitswesen) sowie Kunstmalers und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke. Bei einer so weitgehenden Befreiung von der Steuerpflicht musste dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Grossisten nicht nur an Endkonsumenten verkaufen, sondern auch nicht steuerpflichtige Wiederverkäufer und Hersteller beliefern (Detailisten, Gastwirte, Kleinhandwerker usw.). Dies geschah durch die Einführung einer Steuersatzstaffelung.

Obschon diese Besonderheiten der WUSt insgesamt eine ausgeprägte und wohl einmalige Erhebungswirtschaftlichkeit verleihen, führen sie zu Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsungleichheiten und Steuerkumulationen, die für unsere Wirtschaft sowohl auf dem Inlandmarkt als auch beim Export mit Nachteilen verbunden sind. Für den einzelnen Steuerpflichtigen haben sie eine zusätzliche administrative Belastung zur Folge, weil er bei der steuerlichen Behandlung der von ihm getätigten Bezüge und Umsätze unter anderem zwischen steuerfreien Werkstoffen und steuerbaren Produktionsmitteln wie auch zwischen Engros- und Detaillieferungen unterscheiden muss.

5 Grundzüge der vorgeschlagenen Mehrwertsteuer

51 Funktionsweise der Mehrwertsteuer

Der Steuerpflichtige hat seine gesamten, der Steuer unterliegenden Umsätze pro Abrechnungsperiode zusammenzuzählen und davon die steuerbefreiten Exporte abzuziehen.

Vom Ergebnis hat er die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz zu berechnen (Brutto-Steuer).

Um eine Steuerkumulation zu vermeiden, kann der Pflichtige von dieser Brutto-Steuer die Summe der Vorsteuern in Abzug bringen, die ihm während der gleichen Abrechnungsperiode belastet worden sind. Das sind die von ihm selber bei der Einfuhr bezahlten Steuern und die ihm von andern Steuerpflichtigen für ihre Warenlieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellten Steuern. Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind nur die Bezüge von Waren und Dienstleistungen, die nicht für steuerbare Tätigkeiten des Unternehmens, sondern beispielsweise für private Zwecke verwendet werden.

Den verbleibenden Steuerbetrag (Brutto-Steuer ./ Vorsteuern = Netto-Steuer) hat er der Steuerverwaltung abzuliefern. Ergibt sich ein Ueberschuss zu seinen Gunsten, so wird ihm dieser gutgeschrieben oder ausbezahlt.

Fazit:

Wer steuerpflichtig ist, der hat die auf seinen eigenen Umsätzen geschuldete Steuer zu berechnen; er überwälzt sie aber auf seine Abnehmer. Dem Bund bezahlt er den Steuerbetrag, der sich nach Abzug der Vorsteuern ergibt.

Wer nicht steuerpflichtig ist, der hat zwar seine eigenen Umsätze nicht zu versteuern. Dafür bleibt er auf der Vorsteuer sitzen.

52 Steuergegenstand

Der Mehrwertsteuer unterliegen nur die Umsätze, die in Artikel 9 UeB-BV ausdrücklich als steuerbar bezeichnet werden.

Von der Steuer **ausgenommen** sind namentlich die Leistungen

- der Versicherungsbranche
 - auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalverkehrs
 - des Gesundheitswesens
 - des Sozialbereichs
 - der Erziehung und der Ausbildung
- sowie der Umsätze von
- Wasser in Leitungen
 - Brennholz
 - neuen erneuerbaren Energien (insbesondere Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische Energie, Biomasse und Biogas sowie Windenergie).

Unternehmer, die Umsätze der hievord erwähnten Art tätigen, sind deshalb nicht steuerpflichtig. Sie haben demzufolge auch keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug.

Die der Steuer unterliegenden Umsätze sind in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 bis 16 UeB-BV aufgezählt.

Besteuert werden nicht nur die Inland-Umsätze, sondern auch die **Einfuhren von Waren** und die **Bezüge von Dienstleistungen aus dem Ausland** (Art.9 Abs.2 Bst.b UeB-BV).

Demgegenüber ist der **Export von Waren und Dienstleistungen steuerbefreit**.

53 Reduzierter Satz (1,9%) und Normalsatz (6,2%)

Dem aus sozialpolitischen Gründen erforderlichen reduzierten Steuersatz von 1,9% unterliegen die Umsätze und die Einfuhr folgender Waren:

- Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
- Vieh, Geflügel, Fische,
- Getreide,
- Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
- Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
- Medikamente,
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher, ferner andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass.

Die Umsätze und die Einfuhr aller in der vorstehenden Aufstellung nicht erwähnten Waren und sämtlicher der Steuer unterstellten Dienstleistungen sind zum Normalsatz von 6,2% steuerbar.

54 Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht (Art.9 Abs.2 Bst.c Ziff.1 bis 5 UeB-BV)

Nicht steuerpflichtig sind:

- Unternehmer mit einem jährlichen Gesamtumsatz von nicht mehr als 75'000 Franken;
- Unternehmer mit einem jährlichen Gesamtumsatz von bis zu 250'000 Franken, sofern der Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer regelmässig 4'000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
- Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern;
- Viehhändler;
- Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

6 Erläuterungen zu Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung

Artikel 41^{ter} BV bildet die Verfassungsgrundlage für die allgemeine Umsatzsteuer, und zwar sowohl in der Form des Einphasen- als auch des Mehrphasensystems, welches letzteres sowohl der Ständerat als auch die Kommission des Nationalrates vorschlagen; im weiteren für die besonderen Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Arten sowie für die direkte Bundessteuer.

Absatz 1 enthält die Aufzählung dieser Steuern. Die zeitliche Befristung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer wird aufgehoben.

Absatz 2 lautet gleich wie bisher.

Absatz 3 umschreibt, was Gegenstand der allgemeinen Umsatzsteuer sein kann: der Umsatz von Waren und Leistungen (Dienstleistungen) sowie die Einfuhr. Mit der Kann-Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, dass es in der Kompetenz des Gesetzgebers liegt, festzulegen, welche Umsätze er der Steuer unterstellen will. Dabei hat er allerdings die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Besteuerung, namentlich der Wettbewerbsneutralität, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, aber auch die Erhebungswirtschaftlichkeit zu beachten. Ferner wird der Höchstsatz (6,2%) festgelegt. Dies erlaubt es, für gewisse Umsätze einen herabgesetzten oder einen Nullsatz vorzusehen.

Absatz 3^{bis}: Auf längere Frist muss mit Finanzierungsengpässen bei der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gerechnet werden, weil sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern laufend verschlechtert. Nur ein hohes Wirtschaftswachstum könnte das verhindern. Für den Fall, dass aus der Diskrepanz zwischen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum Finanzierungslücken entstehen, soll das bestehende Finanzierungssystem (Lohnprozente, Beiträge der öffentlichen Hand) durch einen vorübergehenden Zuschlag von höchstens 1,3 Prozentpunkten zur Umsatzsteuer ergänzt werden. Dazu bedarf es jedoch eines dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses.

Absatz 4: In Artikel 4 Absatz 1 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁾ hat sich die Schweiz verpflichtet, nicht nur die Einfuhrzölle auf den Industrieprodukten sondern auch die Fiskalzölle zu beseitigen. Dies würde Mindereinnahmen von rund 3 Milliarden Franken für den Bund bewirken. Gemäss Absatz 2 von Artikel 4 des erwähnten Abkommens können die Fiskalzölle jedoch in interne Abgaben umgewandelt werden. In Absatz 4 ist die Grundlage für deren Umwandlung in Verbrauchssteuern zu schaffen beziehungsweise zu ergänzen.

Buchstabe a, der dem Bund die Kompetenz zur Erhebung besonderer Verbrauchssteuern "auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen" erteilt, wird ergänzt. Neu sollen alle Mineralölerzeugnisse darunter fallen, die jetzt einem Fiskalzoll unterliegen. Auf den Ausdruck "zu motorischen Zwecken" kann verzichtet werden, weil er im Begriff "Treibstoffe" enthalten ist. Es empfiehlt sich, die neuen Bezeichnungen "Mineralölsteuer" und "Mineralölsteuerzuschlag" in Klammern beizufügen, um den Zusammenhang mit Artikel 36^{ter} BV deutlich zu machen.

In Buchstabe b wird einzig die Bezeichnung "Warenumsatzsteuer" durch "Umsatzsteuer" ersetzt. Im übrigen bleibt diese Bestimmung unverändert.

Unter Buchstabe c wird dem Bund überdies die noch fehlende Kompetenz zur Erhebung einer Verbrauchssteuer auf Automobilen und ihren Bestandteilen, die zur Zeit ebenfalls einem Fiskalzoll unterliegen, eingeräumt. Die Steuer auf den Automobilen ist so anzusetzen, dass sie auch die Steuer für alle Ersatzteile abgilt. Der Gesetzgeber wird in Artikel 41^{ter} Absatz 4 Buchstabe c BV zu diesem rationellen Vorgehen ermächtigt. Mit der Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern werden keine Mehreinnahmen angestrebt.

¹⁾ AS 1972 3118, 1975 1437

7 Erläuterungen zu den Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung

71 Direkte Bundessteuer: Artikel 8 UeB-BV

Artikel 8 UeB-BV stellt sicher, dass bei Ablauf der heute geltenden Finanzordnung die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bestimmungen über die direkte Bundessteuer weiterhin in Kraft bleiben, wenn auf dieses Datum noch kein Bundesgesetz in Kraft gesetzt worden ist.

72 Mehrwertsteuer: Artikel 9 UeB-BV

Absatz 1 erteilt dem Bundesrat den Auftrag, anstelle des ordentlichen Gesetzgebers (Art. 41^{ter} Abs.6 BV) die Ausführungsbestimmungen über die Mehrwertsteuer zu erlassen. Im weiteren wird in diesem Absatz klargestellt, dass namentlich die in Absatz 2 enthaltenen Grundsätze nur für die Rechtsetzung durch den Bundesrat, nicht dagegen für den ordentlichen Gesetzgeber gelten, welcher die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates durch ein dem fakultativen Referendum unterstehendes Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer zu ersetzen haben wird.

Absatz 2 enthält die für die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates geltenden Grundsätze.

Die in diesem Absatz enthaltene Rechtsetzungsdelegation umfasst den Erlass sämtlicher für die Durchführung der Steuer nötigen Bestimmungen wie beispielsweise die Regelung des örtlichen und sachlichen Geltungsbereichs, insbesondere des Steuerobjekts, der Steuerpflicht (Regel, Ausnahmen, Beginn und Ende, An- und Abmeldung, Steuernachfolge, Steuervertretung und Mithaftung für die Steuer),

der Berechnung der Steuer, Entstehung der Steuerschuld, Veranlagung und Entrichtung der Steuer, Buchführung und Steueraufsicht, Auskunftspflichten, des Entscheid- und Rechtsmittelverfahrens und der Strafbestimmungen.

Buchstabe a bestimmt, dass diejenigen Unternehmer steuerpflichtig sind, welche Umsätze der in den Ziffern 1-16 abschliessend aufgezählten Arten im Inland tätigen. Als steuerbare Umsätze fallen wie nach geltendem Recht die Lieferung und der Eigenverbrauch in Betracht. Während aber nach bisheriger Ordnung nicht nur die Verwendung für private Zwecke, sondern auch der Einsatz als Investitionsgut oder Betriebsmittel für das Unternehmen des Steuerpflichtigen als Eigenverbrauch zu versteuern ist, beschränkt sich nach dem neuen Recht der Eigenverbrauch auf die Verwendung für Zwecke ausserhalb des steuerpflichtigen Unternehmens, also vor allem für den Privatverbrauch oder -gebrauch oder für eine der Steuer nicht unterliegende Tätigkeit. Dies gilt auch für den Bereich der gewerbmässig für eigene Rechnung des Unternehmens besorgten Arbeiten. Damit verliert der Eigenverbrauch, dessen Erfassung und Kontrolle einen erheblichen Aufwand verursachen, wesentlich an Bedeutung.

Ziffer 1 umfasst den Umsatz von Waren im Sinne der entgeltlichen Uebertragung der Verfügungsmacht über eine Ware. Darunter fallen - wie nach geltendem Recht - namentlich der Verkauf, der Tausch und die Hingabe von Waren an Zahlungs Statt.

Da nach den Reformvorschlägen des Ständerates und der nationalrätlichen Kommission keine Steuerfreiliste mehr besteht, ist die Steuerbefreiung der Güter Wasser in Leitungen, Brennholz sowie neue erneuerbare Energien rechtstechnisch in der Form einer Ausnahme von den der Steuer unterliegenden Warenumsätzen anzuordnen.

Ziffer 2 entspricht dem geltenden Artikel 41^{ter} Absatz 3 BV (erster Satz, 2. Satzhälfte). In den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates wird, gleich wie heute, vorzusehen sein, dass auch die gleichartigen Arbeiten des Gartenbaus unter die Ausnahmebestimmung fallen (vgl. Art. 18^{bis} des Warenumsatzsteuerbeschlusses/WUB).

Ziffer 3 unterstellt neu die entgeltliche Ueberlassung von Waren zum Gebrauch oder Nutzung der Steuer. Dazu zählen die Miet- und Leasinggeschäfte. Durch die steuerliche Gleichstellung der Vermietung mit dem Verkaufsgeschäft entfallen die oft schwer zu treffenden Unterscheidungen zwischen Verkauf auf Abzahlung und echter Miete, verbunden mit einem Kaufsrecht, vor allem auch zwischen Abzahlungsgeschäft und den verschiedenen Formen des Leasinggeschäfts.

Ziffer 4: Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren. Der Steuer unterliegen alle Beförderungen sowie jede Aufbewahrung von Waren im Inland (z.B. in Lagerhäusern, Kühlhäusern, Silos, Speichern und in Werften), welche Unternehmen wie insbesondere Transportfirmen, Lagerhalter und Spediteure gegen Entgelt für Dritte erbringen. Steuerbar sind ferner die übrigen von Spediteuren besorgten und mit dem Transport und der Lagerung von Waren zusammenhängenden Leistungen wie beispielsweise Besorgung von Export- und Importbelangen, Transitverkehr, Verpackung, Verzollung und Versicherung.

Ziffer 5: Architektur- und Ingenieurarbeiten. Die Besteuerung derartiger Dienstleistungen umfasst vor allem die entgeltlich besorgten Architektur- und Ingenieurarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten und Anlagen aller Art stehen oder die auf die Fabrikation von Waren, namentlich von Maschinen, gerichtet sind.

Ziffer 6: Leistungen der Generalunternehmer des Baugewerbes. Der Einbezug solcher Dienstleistungen in die Besteuerung geschieht durch die Angleichung des Begriffs der Lieferung bei baugewerblichen Arbeiten an denjenigen bei der Lieferung von Waren. Der Generalunternehmer hat danach die gesamte Herstellung eines Bauwerks für fremde Rechnung als Lieferung zu versteuern, auch wenn er selber keine Bauarbeiten ausführt. Damit entfällt auch die heutige komplizierte Unterakkordantenregelung, was sowohl für die Bauunternehmen als auch für die Verwaltung beträchtliche administrative Vereinfachungen mit sich bringt..

Ziffer 7: Ueberlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen. Zu besteuern ist danach das entgeltliche Zurverfügungstellen von Personal, welches Tätigkeiten ausführt, die als Umsätze der Steuer unterliegen oder steuerbar wären, wenn sie als Gegenstand von Umsätzen Dritten gegenüber besorgt würden. Darunter fallen somit beispielsweise der Verkauf und die Vermietung von Waren, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Waren, baugewerbliche Arbeiten und der Transport von Gütern. Soweit es sich beim Leistungsempfänger aber um einen Steuerpflichtigen handelt, kann dieser die ihm für das Ueberlassen von Arbeitskräften in Rechnung gestellte Steuer wieder in Abzug bringen (Vorsteuerabzug). Nicht steuerbar ist dagegen das Ueberlassen von Arbeitskräften namentlich für Leistungen des Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Bank- und Versicherungswirtschaft, da diese Tätigkeiten nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Ziffer 8: Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen. Darunter fallen gegen Entgelt erbrachte Leistungen wie insbesondere Beratung, Ausarbeitung von Entwürfen und Vorlagen, Verbreiten von Inseraten, Plakataushang, Versenden von Werbemitteln und Trägern von Bekanntmachungen, Werbevorführung im Fernsehen, in Kinos, an Sport- und anderen Unterhaltungsanlässen, Gestaltung und Dekoration von Schaufenstern, Verkaufsräumen, Ausstellungen und Messeständen. Aus Gründen einer rationellen Ausgestaltung der Besteuerung dieser Kategorie von Dienstleistungen ist zunächst der Begriff der Werbung weit zu fassen, so dass nicht nur die kommerzielle Werbung, sondern auch die Werbung für beispielsweise politische, gemeinnützige und karitative Zwecke erfasst wird. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, sind im weiteren die Leistungen der Bekanntmachung oder Aufklärung in öffentlichen und anderen Angelegenheiten ohne Werbecharakter steuerlich den Werbeleistungen gleichzustellen. Als steuerbare Bekanntmachungsleistungen ohne Werbezweck kommen z.B. die Leistungen im Zusammenhang mit amtlichen Publikationen, amtlichen Inseraten und Flugblättern in Betracht.

Ziffer 9: Abtretung oder Ueberlassung zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern, Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern (ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst). Die Besteuerung dieser Leistungen dient hauptsächlich der Vermeidung von Steuerkumulationen und soll die echte Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug bei Leistungen dieser Art ins Ausland gewährleisten. Es besteht dagegen kein Bedürfnis, die Verleihung von Urheberrechten an Werken der Literatur und Kunst zu besteuern. Die steuerliche Vorbelastung solcher Werke ist verhältnismässig gering. Soweit sie in Form von Büchern, Schallplatten, Tonbändern, Filmen usw. auf den Markt gelangen, werden sie beim Verkauf dieser Waren von der Steuer erfasst.

Dagegen unterliegt die Verleihung von Urheberrechten der Steuer, wenn sie im Zusammenhang mit Architektur- oder Ingenieurarbeiten oder mit Werbedienstleistungen steht.

Ziffer 10: Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter ausgerichtet sind. Diese Leistungen sind zum Teil mit erheblichen Vorsteuern belastet, vor allem Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Im Falle der Nichtbesteuerung könnten sich störende Wettbewerbsverzerrungen ergeben, wenn diese Leistungen steuerpflichtigen Abnehmern im Inland oder ins Ausland erbracht werden. Soweit die Leistungsempfänger nicht steuerpflichtig sind, so die öffentliche Hand oder Unternehmungen mit nicht besteuerteter Tätigkeit, ist ihre Besteuerung zur Vermeidung von Belastungsungleichheiten nötig: oft ist die Entschädigung für diese Arbeiten im Preis der im Anschluss daran hergestellten Ware oder einer Bauarbeit eingerechnet; dann wird sie als Teil des Entgelts für diesen Umsatz besteuert. Die Leistung soll daher auch mit der Steuer belastet werden, wenn sie vom steuerbaren Umsatz getrennt erbracht wird.

Ziffer 11: Die Besteuerung der Leistungen der Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen, der Beurkundung von Rechtsgeschäften, der Vermögensverwaltung sowie der Buchführung für Dritte und der Bücherrevision dient der Erweiterung des Steuerobjekts in Richtung eines Ausbaus der Verbrauchsbesteuerung. Sodann lassen sich dadurch heikle Abgrenzungen insbesondere im Bereich der Architektur- und Ingenieurleistungen sowie der Leistungen im EDV-Bereich vermeiden. Die Besteuerung erlaubt ferner die steuerliche Entlastung der Produktionsmittel bei den Unternehmen, welche solche Dienstleistungen erbringen.

Ziffer 12: Leistungen im Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung. Im Bereiche der elektronischen Datenverarbeitung sind nach dem heute geltenden Recht nur diejenigen Umsätze steuerbar, die als Lieferungen von Waren qualifiziert werden können. Darunter fallen die Umsätze von eigentlichen Warenlieferungen. Daneben können aber auch Leistungen, welche zwar für sich allein ausgeführt nicht steuerbar sind, der Besteuerung unterliegen. Dies ist beispielsweise möglich, wenn Beratungs- und Organisationsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Hardware erbracht werden. Diese Abgrenzungen verursachen heute oftmals schwer zu treffende Ausscheidungen. Die vorliegende Bestimmung der Ziffer 12 erlaubt es, sämtliche im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erbrachten Leistungen, also auch diejenigen, die heute nicht als Warenlieferung gelten, namentlich Beratungen, Analysen und Programmierarbeiten, der Steuer zu unterstellen.

Ziffer 13: Gastgewerbliche Leistungen. Bei den gastgewerblichen Leistungen (Beherbergung und Verpflegung von Gästen) handelt es sich um eine typische Endverbraucherdienstleistung.

Vielfach wird gegenüber einer steuerlichen Erfassung der gastgewerblichen Leistungen der Einwand erhoben, dass ein wesentlicher Teil davon an ausländische Gäste erbracht und durch die steuerliche Verteuerung solcher Umsätze insoweit die Konkurrenzfähigkeit des dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Gastwirtschaftsgewerbes herabgesetzt wird. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die gastgewerblichen Leistungen, auch diejenigen an ausländische Touristen, in allen Nachbarstaaten der Schweiz und in Touristenländern wie z.B. Spanien und Griechenland ebenfalls der Umsatzsteuer unterliegen. Zudem ist festzustellen, dass die an ausländische Gäste erbrachten Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen im Inland ausgeführt und verbraucht werden, weshalb ihre Besteuerung dem Bestimmungslandprinzip nicht widerspricht. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung ist auch die vorübergehende Vermietung von möblierten Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Gästezimmern, andern Unterkünften sowie von Plätzen für Zelte und Wohnwagen als Beherbergungsleistung der Steuer zu unterwerfen.

Ziffer 14: Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker. Bei diesen Arten von Dienstleistungen handelt es sich ebenfalls um Umsätze, die durchwegs an Letztverbraucher erbracht werden. Unter dem Gesichtswinkel des Ausbaus der Warenumsatzsteuer zur echten Verbrauchssteuer betrachtet, rechtfertigt sich daher auch die Besteuerung solcher Dienstleistungen.

Ziffer 15: Personenbeförderung. Entsprechendes gilt auch für die Dienstleistungen der Personenbeförderung. Allerdings hat die Besteuerung der Personentransporte den Nachteil, dass dadurch der öffentliche Verkehr höher belastet wird als der Individualverkehr. Wenn der Einzelne mit dem eigenen Fahrzeug fährt, ist nämlich nur sein Sachaufwand mit der Steuer belastet.

Ziffer 16: Leistungen der Reisebüros. Die Umsätze der Reisebüros bestehen im Verkauf von Fahrkarten, Flugbillets, Schiffbillets usw.; zum Teil führen sie selber Personentransporte (z.B. Car-fahrten) durch; ferner vermitteln sie gastgewerbliche Leistungen und verkaufen von ihnen selber oder von anderen Reisebüros kombinierte Leistungen (Reise, Hotelaufenthalt, Reisebegleitung, Besichtigungen usw.).

Zusammen mit der Besteuerung der Personenbeförderungen und der gastgewerblichen Leistungen ergänzt der Einbezug der von den Reisebüros erbrachten Leistungen ins Steuerobjekt die steuerliche Erfassung der Tourismusbranche.

Buchstabe b unterstellt - gleich wie nach geltendem Recht - die Einfuhr von Waren der Steuer.

Werden bestimmte Dienstleistungen der Steuer unterstellt, so ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen in- und ausländischen Unternehmen überdies ein Grenzausgleich vorzunehmen. Der Bezug solcher Dienstleistungen, zum Beispiel von Werbeleistungen aus dem Ausland ist ebenfalls zu besteuern. Die Steuerverwaltung hat die Steuer beim inländischen Empfänger der Dienstleistung zu erheben, wenn es sich bei diesem um ein nicht steuerpflichtiges Unternehmen oder um einen privaten Empfänger handelt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sind derartige Leistungsbezüge aus dem Ausland aber nur dann zu besteuern, wenn sie den Betrag von 10'000 Franken jährlich übersteigen.

Buchstabe c bezeichnet die Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht:

Ziffer 1 nennt die für die Begründung der subjektiven Steuerpflicht allgemein massgebende Mindestumsatzgrenze (jährlich mehr als 75'000 Franken). Ueberdies ist der Bundesrat befugt, für Wasserkraftwerke eine höhere Mindestumsatzgrenze festzulegen.

Diese Anlagen erzeugen auf besonders umweltfreundliche Art einheimische und erneuerbare Energie und sind in aller Regel mit keinen schwerwiegenden Eingriffen in die Landschaft verbunden. Um der Förderungswürdigkeit von Kleinwasserkraftwerken Rechnung zu tragen, sind derartige Kraftwerke von der subjektiven Steuerpflicht zu befreien. Als Kriterium für die Abgrenzung der von der Steuerpflicht ausgenommenen Wasserkraftwerke ist dabei in Anlehnung an die übrigen Bestimmungen auf ihren Umsatz abzustellen. Ausgehend von einer Leistung von höchstens 0,3 Megawatt wäre die Mindestumsatzgrenze für die Begründung der subjektiven Steuerpflicht von Wasserkraftanlagen auf jährlich rund 200'000 Franken anzusetzen.

Ziffer 1^{bis}

Der Unternehmer, dessen Gesamtumsatz die für die Steuerpflicht massgebende Mindestumsatzlimite von 75'000 Franken zwar übersteigt, wird gleichwohl nicht steuerpflichtig, wenn sein Steuervorteil nicht mehr als 4'000 Franken beträgt (Steuervorteil = Steuerbetrag abzüglich Vorsteuer).

Die Steuerpflicht tritt allerdings auch in diesem Fall ein, wenn der Gesamtumsatz eine gewisse obere Limite übersteigt; denn bei höheren Umsätzen ist die Führung geordneter Bücher ohnehin eine betriebliche Notwendigkeit, so dass diesen Unternehmern die Erfüllung der Steuerpflicht zugemutet werden kann. In der zur Diskussion stehenden Vorlage wurde diese obere Limite auf 250'000 Franken festgesetzt.

Zweck dieser Bestimmung ist es auch, im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit die Zahl der der Steuerpflicht zu unterstellenden Unternehmen so klein wie möglich zu halten.

Ziffer 2 entspricht dem heute geltenden Recht (Art. 11 Abs. 1 Bst. a WUB). Weinbauern, die ausschliesslich Wein aus den in ihrem eigenen Betrieb gewonnenen Trauben selber herstellen und verkaufen - die sog. selbstkelternden Weinbauern -, bleiben auch nach der neuen Vorlage von der subjektiven Steuerpflicht ausgenommen.

Ziffer 3 nimmt die Viehhändler wegen ihrer doppelten Beziehung zur Landwirtschaft - als Lieferanten und Abnehmer von Vieh - wie die Landwirte von der Steuerpflicht aus.

Ziffer 4: Nach dem Vorschlag des Bundesrates sind Tierärzte und Tierspitäler für ihre Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren von der Steuerpflicht zu befreien. Diese Tätigkeiten würden sonst als Herstellung von Waren - Tiere fallen unter den Begriff der Ware - der Steuer unterliegen. Medizinische Leistungen sollen aber generell nicht besteuert werden. Das gilt jedenfalls für die in der Landwirtschaft genutzten Tiere. Damit den Tierärzten und Tierspitälern aber kein unzumutbarer administrativer Aufwand entsteht, sollen auch die Untersuchung, Behandlung und Pflege der übrigen Tiere steuerbefreit sein.

Sowohl die nationalrätliche Kommission wie zuvor der Ständerat sind dieser Argumentation nicht gefolgt. Da Tierärzte und Tierspitäler vorwiegend die Behandlung und Pflege von Haustieren in städtischen Agglomerationen übernehmen, sei für ihre Leistungen eine Ausnahme von der Steuerpflicht nicht zu rechtfertigen.

Ziffer 5 übernimmt die bereits heute bestehende Ausnahmebestimmung für Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. d WUB).

Buchstabe d nennt die von der Steuer befreiten Umsätze. Es sind:

Ziffer 1: ist deswegen gestrichen worden, weil die das Einphasensystem kennzeichnende Steuerbefreiung von unter Steuerpflichtigen ausgetauschten Leistungen durch die fraktionierte Steuererhebung mit Vorsteuerabzug des Mehrwertsteuersystems ersetzt werden soll (siehe Bst.f^{bis} hienach).

Ziffer 2: die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen. Darunter fallen die verschiedenen Exportumsätze von Waren (wie nach geltendem Recht) und neu von Dienstleistungen.

Ziffer 3: die vom Bundesrat im einzelnen zu bezeichnenden Dienstleistungen, die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängen. Es handelt sich hier vor allem um den grenzüberschreitenden Gütertransport, die Beförderung unverzollter Transitwaren im Inland und die Spediteurleistungen beim Export- und Transitverkehr.

Ziffer 4 ist deshalb gestrichen worden, weil die heutigen Freilistenwaren inskünftig zum reduzierten Satz von 1,9% besteuert werden sollen. Davon ausgenommen sind die Energieträger sowie die Seifen und Waschmittel, die zum Normalsatz von 6,2% zu versteuern sein werden.

Buchstabe e enthält in Ziffer 1 die Liste der Waren, die zum reduzierten Satz von 1,9% steuerbar sind; alle übrigen Umsätze, insbesondere die baugewerblichen Lieferungen und die Dienstleistungen, sind nach Ziffer 2 zum Normalsatz von 6,2% steuerbar.

Der reduzierte Satz tritt im Mehrwertsteuersystem an die Stelle der Freiliste der bisherigen WUSt. Mit dem reduzierten Satz von 1,9% steht dem Wegfall der *taxe occulte* ein etwa gleich hoher Ertrag gegenüber, so dass per Saldo - jedenfalls mittelfristig - keine Auswirkungen auf die Preise der zum reduzierten Satz steuerbaren Waren zu erwarten sind. Im übrigen bewirkt der reduzierte Satz in Verbindung mit einem entsprechenden besonderen Vorsteuerabzug für Waren aus der inländischen Urproduktion (Buchstabe *f^{bis}*, letzter Satz), dass die bei den Urproduzenten anfallende *taxe occulte* auch beseitigt werden kann, ohne dass Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern als Steuerpflichtige eingetragen werden müssten.

Buchstabe f bezeichnet wie das bisherige Recht als Berechnungsgrundlage für die Steuer das Entgelt ohne Steuer und, wo ein solches fehlt (z.B. beim Eigenverbrauch), den Wert der Ware oder Leistung. Für die Besteuerung der Einfuhr ist ebenfalls der Wert der Ware massgebend. Wird ein Entgelt geleistet, kann dieses für die Bestimmung des Warenwertes herangezogen werden.

In Buchstabe f^{bis} wird einer der zentralen Mechanismen der Mehrwertsteuer, d.h. der Vorsteuerabzug in seinem Grundsatz und in seinem Umfang geregelt. Festgehalten wird auch die besondere Regelung, die zur Anwendung kommt, wenn Urprodukte bei nicht steuerpflichtigen Unternehmen bezogen werden.

Zum Mechanismus des Vorsteuerabzuges sind noch einige ergänzende Ausführungen nötig: Der Steuerpflichtige darf die ihm in Rechnung gestellte Steuer nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn gewährleistet ist, dass er die entsprechenden Waren und Dienste zur Erzielung steuerbarer Umsätze nach Buchstabe a bezieht. Dienen die bezogenen Waren und Dienste anderen Zwecken (etwa der Erbringung einer nicht steuerbaren Dienstleistung oder dem privaten Konsum), so ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. In den Ausführungsbestimmungen werden Bundesrat und Verwaltung mit geeigneten Massnahmen dafür sorgen müssen, dass diesem Grundsatz streng nachgelebt wird.

Nach Buchstabe g haben die Steuerpflichtigen wie bei der bisherigen WUST in der Regel vierteljährlich über die auf ihren Umsätzen geschuldete Steuer abzurechnen.

Buchstabe h erteilt dem Bundesrat die Kompetenz, für folgende Belange Bestimmungen vorzusehen:

Ziffer 1 ermächtigt ihn, die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe a genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zuzulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann.

Die Einräumung dieser Optionen bezweckt vor allem die Vermeidung von Steuerkumulationen. Unter den Voraussetzungen, die der Bundesrat festzulegen hat, können zunächst Hersteller und Händler, die nach Buchstabe c Ziffer 1 oder 1^{bis} nicht steuerpflichtig sind, sich als Steuerpflichtige registrieren lassen, um damit in den Genuss des Vorsteuerabzuges für ihre Produktionsmittel zu gelangen. Im weiteren kommt die freiwillige Versteuerung insbesondere

Nutzung von Bauwerken oder Bauwerkteilen an Steuerpflichtige in Betracht. Die Zulassung zur freiwilligen Steuerpflicht muss aber von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie etwa von der Führung einer geordneten Buchhaltung und von einer Mindestdauer der Eintragung als freiwilliger Steuerpflichtiger.

Ziffer 2 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe c WUB, wonach das Finanzdepartement für die Besteuerung der Lieferung, des Eigenverbrauchs, des Bezuges und der Einfuhr von Waren, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, vom WUB abweichende Bestimmungen erlassen kann. Gemäss der Verordnung Nr. 4g des Finanzdepartements vom 19. Oktober 1973²⁾ handelt es sich dabei heute um Sondervorschriften für die Erhebung der Warenumsatzsteuer auf Bier und Tabakfabrikaten.

Ziffer 3 übernimmt ebenfalls geltendes Recht. Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe h WUB ermächtigt das Finanzdepartement, für die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Gold eine besondere Ordnung vorzusehen. Gestützt darauf hat dieses Departement mit der Verordnung Nr. 6e vom 10. September 1986³⁾ die Umsätze und die Einfuhr von Münz- und Feingold mit Wirkung ab 1. Oktober 1986 wiederum von der Steuer befreit.

Ziffer 4 wurde gestrichen, weil eine derartige Steuerbefreiung nicht EG-konform ist.

Nach Ziffer 5 soll der Bundesrat Vereinfachungen anordnen können, wenn sich daraus kein wesentlicher Mehrertrag an Steuern, kein namhafter Steuerausfall, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergeben. Zu nennen sind hier Vereinfachungen durch annähernde Ermittlungen der Steuer (Pauschalierungen), eine Möglichkeit, welche schon das geltende Recht in Artikel 34 Absatz 2 WUB kennt. Falls notwendig, kann in solchen Fällen von den Uebergangsbestimmungen BV und auch vom geltenden Ausführungsrecht abgewichen werden.

2) SR 641.211.1

3) SR 641.233

Buchstabe i räumt dem Bundesrat die Befugnis ein, die in Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴⁾ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) geregelte Sonderordnung für die Bestrafung von juristischen Personen, Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Einzelfirmen zu erweitern, indem für die Auferlegung von Bussen ein höherer Betrag als die dort vorgesehene Höchstsumme von 5000 Franken festgelegt werden kann. In der Praxis hat es sich nämlich gezeigt, dass die Ermittlung des oder der Straftäter im Falle von in Geschäftsbetrieben begangenen Widerhandlungen erhebliche Probleme verursachen und mit übermässigem Untersuchungsaufwand verbunden sein kann. Zudem birgt die in Artikel 6 VStrR vorgesehene Regelung die Gefahr in sich, dass die Strafbestimmungen auf Täter angewendet werden müssen, die in der Unternehmenshierarchie auf relativ tiefer Stufe stehen, und dass solchen Beschuldigten - falls ihre finanziellen Mittel bescheiden sind - nur Fiskalbussen auferlegt werden können, die in keinem Verhältnis zum hohen Deliktsbetrag stehen. Diese Kompetenz bedeutet keinen Grundsatzentscheid für die bisher prinzipiell verneinte Strafbarkeit juristischer Personen.

Absatz 3 beauftragt den Bundesrat, den Uebergang von der WUST zur neuen Umsatzsteuer zu regeln. Dazu gehören insbesondere:

- die Gewährung des Abzuges der auf den Vorräten von Handelswaren und Werkstoffen im Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht lastenden Steuern sowie
- die Anpassung der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts vereinbarter Preise an die nach der neuen Ordnung geschuldete Steuer.

Nicht unter diese Kompetenz fällt die vorübergehende Erhöhung des Steuersatzes der Umsatzsteuer für die AHV-Finanzierung. Diese soll vielmehr durch allgemeinverbindlichen, dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss geregelt werden.

⁴⁾ SR 313.0

Ferner kann der Bundesrat die vorübergehende Einschränkung des Vorsteuerabzuges für Anlagegüter anordnen, wenn zu befürchten ist, dass der sofortige steuerfreie Bezug von Investitionsgütern je nach Wirtschaftslage Störungen verursachen könnte.

Beilagen:

1. Finanzielle Auswirkungen der Neuordnung der Bundesfinanzen
2. Finanzielle Auswirkungen der Revision der Stempelabgaben

Beilage 1

NEUORDNUNG DER BUNDESFINANZEN, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

	Mio Fr.
1. Vorsteuerabzug für Steuer auf Anlagegütern und Betriebsmitteln der Steuerpflichtigen (Beseitigung der taxe occulte)	- 2'115
2. Erhöhung der für die subjektive Steuer- pflicht massgebenden Umsatzlimite auf Fr.75'000 bzw. auf Fr. 250'000 bei einem Steuervorteil unter Fr.4'000	- 20
3. Besteuerung der bisher befreiten Energie- träger zum Normalsatz	+ 310
4. Besteuerung der baugewerblichen Arbeiten zum Normalsatz	+ 500
5. Besteuerung der bisher befreiten Seifen und Waschmittel zum Normalsatz	+ 45
6. Besteuerung der übrigen bisher befreiten Waren zu einem reduzierten Steuersatz	+ 480
7. Besteuerung von Dienstleistungen	+ 1'710

Mehrertrag	+ 910

Beilage 2

REVISION DER STEMPELABGABEN, FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

	Mio Fr.
1. Befreiung der Handelsbestände von der Umsatzabgabe	- 220
2. Befreiung der Euro-Emissionen und Ausland/Ausland-Geschäfte von der Umsatzabgabe	- 280
3. Steuerbefreiung ausländischer Geld- marktpapiere	- 130
4. Umsatzabgabe auf der Emission von inländischen Obligationen	- 65
5. Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen	+ 230
6. Stempelabgabe auf Prämien der Lebensversicherungen	+ 105
7. Uebrige Massnahmen (insbesondere neuer Effekthändlerbegriff)	+ 70
8. Aufhebung der Syndizierungs- Vorschriften der Nationalbank	- 200
<hr/>	
Ertragsausfall	- 490
<hr/>	